

# APW ALTPFADI WIL

## STATUTEN

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1

Die Altpfadi Wil (nachfolgend APW genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die APW hat ihren Sitz in Wil SG.

Die APW ist politisch und konfessionell neutral.

Die vorliegenden Statuten sind in männlicher Form verfasst, gelten aber auch für weibliche Mitglieder.

#### Art. 2

Die APW bezweckt:

- a. Die Wahrung und Förderung der Kameradschaft unter den ehemaligen Pfadfinderinnen und Pfadfindern
- b. Ideelle und materielle Unterstützung der Pfadibewegung, im Besonderen der aktiven Pfadi Wil.

#### Art. 3

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4

Die Vereinsmitgliedschaft erwerben können:

- a. Ehemalige Pfadfinderinnen der Abteilung Hof, ehemalige Pfadfinder der Abteilung Thur, ehemalige Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Pfadi Wil
- b. Personen, die der Pfadi oder der APW nahestehen

#### Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadfindersache des APW besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

#### Art. 6

Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Zahlung des Jahresbeitrages.

#### **Art. 7**

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Streichung bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen oder durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden
- b. Alle Mitglieder gemäss Art. 4 und 5 sind gleichermaßen stimm- und wahlberechtigt.
- c. Jedes Mitglied achtet das Pfadversprechen und das Pfadigesetz und anerkennt mit seinem Beitritt die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane und verpflichtet sich, diesen nachzukommen.
- d. Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 8**

Die Organe der APW sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

#### **Art. 9**

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahrs statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder der Revisionsstelle.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt bis 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich.

Anträge zur Traktandenliste sind spätestens 10 Tage im Voraus dem Präsidium schriftlich einzureichen.

#### **Art. 10**

Der Hauptversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- a. Genehmigung
  - des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - des Jahresberichts des Präsidiums
  - des Budgets
  - der Jahresrechnung
  - des Revisorenberichtes
- b. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.

#### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin und einem Präsidenten welche als Co-Präsidium aufgestellt auftreten und mindestens einem weiteren Mitglied. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.  
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 12**

Der Vorstand ist zuständig für:

1. Die Leitung und die Vertretung der APW nach aussen
2. Die Durchführung der Anlässe und Aktivitäten der APW
3. Die Vorbereitung der Hauptversammlung

Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 2000.— pro Jahr beschliessen.

#### **Art. 13**

Die Rechnungsrevisoren (1-2 Personen) besorgen die jährliche Rechnungsprüfung und erstatten Bericht an der Hauptversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 14**

Die Auflösung kann nur von einer dazu einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 15**

Im Falle der Auflösung der APW geht das Vermögen an die Pfadiaktiven der Pfadi Wil, bei deren Fehlen an den Pfadi-Kantonalverband SG/AI/AR, bei dessen Fehlen an die Pfadibewegung Schweiz.

#### **Art. 16**

Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 30. März 2019 in Kraft.

Wil, 30. März 2019

Co-Präsidentin



Sonja Dürmüller-Galli

Co-Präsident



Gabriel Dahinden